

# LEBEN UND ARBEITEN IN DER **EU/EFTA**



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
auswärtige Angelegenheiten EDA

# Übersicht

1. Schweizer/innen in der EU/EFTA .....	4
2. Die Schweiz, die EU und die EFTA.....	5
3. Vorbereitung, Umzug, Abmeldung .....	9
4. Einreise, Anmeldung, Aufenthalt .....	11
5. Leben in der EU/EFTA.....	15
6. Arbeiten .....	16
7. Steuern.....	19
8. Vorsorge und Versicherung .....	22
9. Schweizerinnen und Schweizer .....	31
10. Weitere Informationen .....	34
Kontakt.....	35

# Über dieses Dossier

## Zweck

Dieses Dossier richtet sich an Personen, die die Schweiz verlassen, sich in einem Land der EU/EFTA dauerhaft niederlassen und einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Der Inhalt und die Aussagen basieren auf den behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, die für Schweizerinnen und Schweizer Gültigkeit haben.

## Hinweis

Diese Publikation und der Inhalt der EDA Webseiten dienen der Information. Das EDA hat die Aussagen und Quellenangaben sorgsam erarbeitet, übernimmt aber keine Gewähr für ihre Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt und die aufgeführten Leistungen ist ausgeschlossen. Die schriftlichen und elektronischen Publikationen enthalten weder ein Angebot noch eine Verpflichtung und

ersetzen keine individuelle Beratung. Unsere Publikationen und Webseiten enthalten sog. «externe Links» (Verknüpfungen zu Webseiten Dritter), auf deren Inhalt das EDA keinen Einfluss hat und für den wir aus diesem Grund keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte und Richtigkeit dieser Informationen ist der jeweilige Informationsanbieter der verlinkten Webseite verantwortlich. Die Dienstleistung von Auswanderung Schweiz basiert auf Art. 51 des Auslandschweizergesetz ASG (SR195.1) vom 26. September 2014.

## Glossar

Für die Erklärung von Begriffen, Abkürzungen sowie für die Adressangaben von erwähnten Stellen konsultieren Sie bitte die separate Publikation «Glossar Auswanderung Schweiz».

## Herausgeber

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten  
Konsularische Direktion  
Auswanderung Schweiz  
Effingerstrasse 27, CH-3003 Bern

Die Broschüre erscheint in Deutsch, Französisch und Italienisch und ist nur als PDF-Datei unter <http://www.swissemigration.ch> erhältlich.

Bern, 30.08.2019

### **Auslandschweizergesetz**



Seit 1. November 2015  
ist das Auslandschweizergesetz (ASG)  
in Kraft. Diese Broschüre  
wurde entsprechend aufdatiert.

Dokument: AS\_EU\_de\_V02.docx

Vorlagen-Version: 4\_ASG

# 1. Schweizer/innen in der EU/EFTA



## Auslandschweizergemeinschaft 2018

Die Auslandschweizergemeinschaft in den EU/EFTA-Staaten ist beträchtlich: 2018 lebten von rund 760'200 Auslandschweizer/innen 463'981 in der EU/EFTA. Spitzenreiter war Frankreich mit rund 198'000 Auslandschweizer/innen. Als Auslandschweizer/in gilt, wer sich in der Schweiz ab- und bei einer Schweizer Vertretung im Ausland anmeldet.

WWW

✓ [Auslandschweizerstatistik \(BFS\)](#)

## Auswanderer 2018

Die EU/EFTA-Staaten, allen voran Frankreich, sind beliebte Auswanderungsdestinationen. 2018 wanderten rund 5000 Schweizer/innen nach Frankreich aus, mehr als in jedes andere Land weltweit. Die Anzahl Schweizer Auswanderer und ihrer Destinationen wird mit der Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STAT-POP) des Bundesamts für Statistik BFS ermittelt.

WWW

✓ [Auswanderungsstatistik \(BFS\)](#)

## 2. Die Schweiz, die EU und die EFTA

### Einleitung

Die Europäische Union (EU) ist ein Zusammenschluss demokratischer Länder Europas, die sich der Wahrung des Friedens und dem Streben nach Wohlstand verschrieben haben. Die EU versteht sich nicht als ein neuer Staat, der an die Stelle bestehender Staaten tritt. Allerdings ist sie auch mehr als alle sonstigen internationalen Organisationen. Die EU ist im Sinne des Wortes einzigartig: Die Mitgliedstaaten der EU haben gemeinsame Organe eingerichtet. Teile ihrer einzelstaatlichen Souveränität haben sie diesen Organen übertragen, damit in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse auf europäischer Ebene demokratische Entscheidungen getroffen werden können. Diese Zusammenführung der Souveränität wird auch als Europäische Integration bezeichnet.

Weitere Informationen zur EU finden Sie auf ihrem offiziellen Webauftritt.



Die Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) ist eine Vereinigung von vier europäischen Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz), die nicht Mitglied der EU sind. Um wirtschaftlich nicht im Abseits zu stehen, unterhält die EFTA innerhalb ihrer Organisation und mit anderen Staaten Freihandelsverträge (freier Verkehr von Gütern, Personen, Dienstleistungen und Kapital).

Die Schweiz ist kein Mitgliedstaat der EU, sondern führt im Rahmen ihrer Europapolitik und als EFTA-Staat bilaterale Abkommen mit der EU.



### Bilaterale Verträge I und II

Seit dem 1. Juni 2002 sind die Bilateralen Verträge I zwischen der Schweiz und der EU in Kraft. Es handelt sich um sieben Abkommen:

- Luftverkehr
- Landverkehr
- Landwirtschaft
- technische Handelshemmnisse
- öffentliches Beschaffungswesen
- Forschung
- Personenfreizügigkeitsabkommen

Mit den Bilateralen II wurden die Verhandlungen ab 2004 fortgesetzt und erweitert. Das Vertragswerk der Bilateralen II umfasst **folgende Bereiche**:

- Schengen / Dublin
- Zinsbesteuerung
- Betrugsbekämpfung
- Verarbeitete Landwirtschaftsprodukte
- Umwelt
- Statistik
- MEDIA
- Ruhegehälter
- Bildung

❗ In diesem Dossier werden nur die Bestimmungen und Auswirkungen des Abkommens über die «Personenfreizügigkeit» (siehe Bilaterale I) behandelt.

**Nicht geregelt sind z.B. folgende Bereiche:**

- Zoll
- Bürgerrecht
- Strassenverkehr
- politische Rechte
- Erbrecht
- Familienrecht
- Fürsorge
- Militärdienst
- Erwerb von Ferienwohnungen

Das bedeutet **u.a.**:

- ① Schulen/Universitäten sind in der Regel frei in der Gestaltung ihrer Aufnahmebedingungen und Gebühren.<sup>1</sup>
- ① Die EU-Staaten sind grundsätzlich nicht verpflichtet, Sozialhilfe zu gewähren.<sup>2</sup>
- ① Der schweizerische Führerschein muss umgetauscht werden.

Mehr Informationen zu allen Abkommen der Schweiz mit der EU/EFTA und zur schweizerischen Europapolitik finden Sie hier:

WWW

✓ [Schweizerische Europapolitik \(EDA\)](#)

---

<sup>1</sup> Diese Aussage gilt für Personen, die sich ausschliesslich zu Studienzwecken in ein EU-Land begeben. Diejenigen, die im entsprechenden EU-Staat eine Erwerbstätigkeit haben und berufsbegleitend eine Ausbildung machen, haben gemäss FZA einen Anspruch auf die gleichen steuerlichen und sozialen Vergünstigungen wie die Inländer. In dieser Konstellation dürfen EU-Staaten einem Schweizer Bürger nicht höhere Studiengebühren verrechnen oder sie nicht von Stipendien ausschliessen.

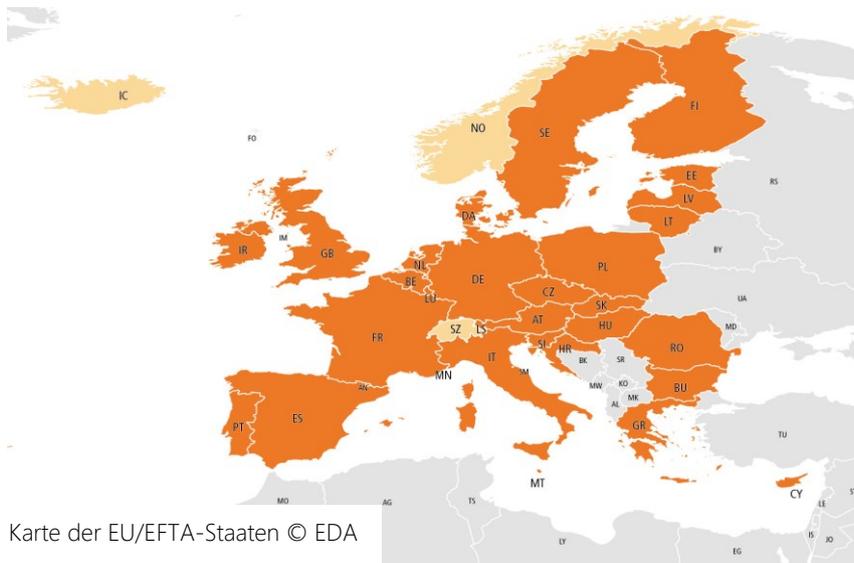
Dasselbe gilt, wenn eine Schweizer Familie in einem EU-Staat wohnt und arbeitet und die Kinder eine Ausbildung machen.

<sup>2</sup> Diese Aussage gilt für Nicht-Erwerbstätige wie Studierende, Stellensuchende, Pensionierte. Schweizer Bürger, die in einem EU-Staat erwerbstätig sind und weniger als das Existenzminimum verdienen, haben unter den gleichen Bedingungen Anspruch auf Sozialhilfe wie Inländer.

## Abkommen über die Personenfreizügigkeit

Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) regelt die Aufenthaltsrechte und den Zugang zur Erwerbstätigkeit von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU und der Schweiz. Seit 2002 gelten dieselben Freizügigkeitsrechte gestützt auf Anhang K des EFTA-Übereinkommens auch für die EFTA-Staaten. Das Abkommen sieht vor, dass die

Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten den Arbeitsplatz bzw. Aufenthaltsort im Vertragsgebiet frei wählen können. Die Freizügigkeit ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Die Staatsangehörigen müssen über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügen, selbstständig erwerbend sein oder bei Nichterwerbstätigkeit ausreichend finanzielle Mittel nachweisen können und umfassend krankenversichert sein.



Karte der EU/EFTA-Staaten © EDA

Im FZA ist auch die Koordination der einzelstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit (z.B. AHV/IV) sowie die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen geregelt.

### Vertragsstaaten EU/EFTA

Die Personenfreizügigkeit gilt auf folgenden Staatsgebieten:

#### EU

Belgien	BE	Griechenland <sup>5</sup>	GR	Malta	MT	Slowakei	SK
Bulgarien	BG	Grossbritannien <sup>6</sup>	GB	Niederlande	NL	Slowenien	SI
Dänemark	DK	Irland	IE	Österreich	AT	Spanien <sup>8</sup>	ES
Deutschland	DE	Italien	IT	Polen	PL	Tschechien	CZ
Estland	EE	Lettland	LV	Portugal <sup>7</sup>	PT	Ungarn	HU
Finnland <sup>3</sup>	FI	Litauen	LT	Rumänien	RU	Zypern <sup>9</sup>	CY
Frankreich <sup>4</sup>	FR	Luxemburg	LU	Schweden	SE	Kroatien <sup>10</sup>	HR

#### EFTA

Island	IS	Liechtenstein	LI	Norwegen	NO	Schweiz	CH
--------	----	---------------	----	----------	----	---------	----

<sup>3</sup> inkl. Åland-Inseln.

<sup>4</sup> inkl. Guadeloupe (inkl. La Désirade, les Saintes, Marie-Galante, Saint-Barthélemy und der französische Teil von Saint-Martin), Martinique, Guyana, Île de la Réunion, Mayotte.

<sup>5</sup> inkl. Berg Athos.

<sup>6</sup> inkl. Gibraltar. Am 23. Juni 2016 hat die Bevölkerung des Vereinigten Königreichs in einem Referendum entschieden, aus der Europäischen Union auszutreten. Das definitive Austrittsdatum ist noch unklar. Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Brexit finden Sie auf den Seiten der [Schweizerischen Botschaft in London](#), des [Staatssekretariats für Migration SEM](#) und im Flyer [Schweizer/innen im UK nach dem BREXIT](#).

<sup>7</sup> inkl. Azoren, Madeira.

<sup>8</sup> inkl. Balearen, Kanarische Inseln, Ceuta, Melilla.

<sup>9</sup> Betrifft nur den von der Regierung der Republik Zypern kontrollierte Teil der Insel.

<sup>10</sup> Die Schweiz ratifizierte das Protokoll zur Erweiterung des FZA auf Kroatien (Protokoll III) am 16. Dezember 2016. Seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2017 gilt die Personenfreizügigkeit. Seither gelten gegenüber kroatischen Arbeitnehmenden besondere Übergangsbestimmungen mit arbeitsmarktrechtlichen Beschränkungen (Inländervorrang und Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen) und Höchstzahlen. Hinsichtlich der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit gelten für kroatische Staatsangehörige die gleichen Voraussetzungen wie für die Bürgerinnen und Bürger der EU-27/EFTA-Mitgliedstaaten. **Schweizer Bürgerinnen und Bürger** werden in Kroatien den EWR-Bürgern gleichgestellt. Siehe [Stay and work of EEA nationals and their family members \(Kroatisches Innenministerium\)](#).

## Auf folgenden Staatsgebieten des europäischen Raums gilt das Abkommen nicht:

- Kanalinseln und Isle of Man, Färöer, Monaco, Andorra, San Marino, Vatikan, Akrotiri und Dhekelia in Zypern, Souveränitätszonen des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland
- Grönland, Neukaledonien und abhängige Gebiete, Französisch-Polynesien, französische Gebiete in der südlichen Hemisphäre und der Antarktis, die Wallisinseln (Wallis und Futuna), Saint-Pierre-et-Miquelon (Inselgruppe südlich von Neufundland), Aruba
- Niederländische Antillen: Bonaire, Curaçao, Saba, Saint-Martin
- Anguilla, Cayman-Inseln, Falklandinseln, Insel Südgeorgien (South Georgia, Antarktis) und südliche Sandwich-Inseln, Montserrat, Pitcairn, Sankt Helena und abhängige Gebiete, britische Gebiete der Antarktis, Turks und Caicos (Inseln), britische Jungferninseln, Bermuda-Inseln u.a.

## Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den einzelnen Staaten der EU/EFTA finden Sie auf den Seiten des SECO und auf den Seiten von EURES unter «Leben und Arbeiten». Viele ausländischen Vertretungen der EU/EFTA-Staaten bieten auf Ihren Webseiten zudem nützliche Informationen zu Einreise, Aufenthalt, Arbeiten etc. an.

### WWW

- ✓ [Länderberichte \(SECO\)](#)
- ✓ [Leben und Arbeiten \(EURES\)](#)
- ✓ [Länderdossiers \(Auswärtiges Amt Deutschland\)](#)
- ✓ [Ausländische Vertretungen](#)

In diesem Dossier wird wo möglich auf nützliche Links der hauptsächlich europäischen Auswanderungsdestinationen Frankreich, Deutschland, Italien und Spanien verwiesen. Nachfolgend finden Sie allgemeine Internetseiten rund um die Einwanderung in eines dieser Länder. Am Ende dieses Dossiers unter «[Weitere Informationen](#)» finden Sie Links zu weiteren Ländern der EU/EFTA.

### WWW

-  [Welcome to France](#)
-  [Venir en France](#)
-  [Venir vivre en France](#)
-  [Service-Public.fr](#)
-  [Migration nach Deutschland](#)
-  [Willkommen in Deutschland](#)
-  [deutschland.de](#)
-  [Arbeiten und Ausbildung in Deutschland](#)
-  [Vivere e lavorare in Italia](#)
-  [España, vivir y trabajar](#)
-  [Emigrar a España](#)
-  [Barcelona International Welcome](#)

### 3. Vorbereitung, Umzug, Abmeldung

Bei der Vorbereitung Ihrer Auswanderung benötigen Sie spezifische Angaben zu Ihrem Destinationsland. Detaillierte Informationen erhalten Sie unter anderem bei den ausländischen Vertretungen der EU/EFTA-Staaten.

**WWW**

- ✓ [Ausländische Vertretungen](#)

#### Reisehinweise und Reise-App

Die Reisehinweise des EDA bieten Informationen zur Sicherheitslage im Ausland. Sie sind eine Ergänzung zu anderen Informationsquellen. Über Vorbereitung und Durchführung einer Reise entscheiden Reisende in Eigenverantwortung. Ihre Auslandsreise können Sie auf der Reise-App registrieren. Die App stellt Ihnen Informationen für die optimale Vorbereitung und die Koordinaten der Schweizerischen Botschaften und Konsulate zur Verfügung. Sie erlaubt zudem, dass Sie im Krisen- oder Katastrophenfall rasch lokalisiert und kontaktiert werden können.

**WWW**

- ✓ [Vertretungen und Reisehinweise](#)
- ✓ [Reise-App EDA](#)

#### Abmeldung in der Schweiz

Die Vorschriften über die Meldepflichten bei der Einwohnerkontrolle sind von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Grundsätzlich gilt: Wer mehr als drei Monate ins Ausland geht, seine Unterkunft aufgibt und nicht die Absicht hat, in absehbarer Zeit in die Schweiz zurückzukehren, muss sich in seiner Wohnsitzgemeinde abmelden. Wer sein Logis nicht aufgibt und plant, sporadisch in die

Schweiz zurückzukehren, muss sich bei der zuständigen Einwohnerkontrolle frühzeitig über die Meldepflichten erkundigen.<sup>11</sup>

Informationen zur Militär- und Zivildienstpflicht in der Schweiz finden Sie im Ratgeber Auswanderung und unter dem Link «Allgemeines zum Militärdienst».

**WWW**

- ✓ [Verzeichnis der Einwohnerkontrollen](#)
- ✓ [Ratgeber Auswanderung](#)
- ✓ [Allgemeines zum Militärdienst](#)

#### Umzugsgut

##### Ausfuhr aus der Schweiz

Eine Inventarliste mit Angabe Ihrer Adressen ist bei der Ausfuhrzollstelle vorzulegen.

**WWW**

- ✓ [Ausfuhr aus der Schweiz \(EZV\)](#)

##### Einfuhr in einen EU/EFTA-Staat

Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Sie bei einer Wohnsitznahme in einem EU/EFTA-Staat Ihr haushaltsübliches Übersiedlungsgut zollfrei einführen. Informieren Sie sich frühzeitig bei der zuständigen ausländischen Zollverwaltung oder bei Ihrem Spediteur über länderspezifische Voraussetzungen, über das detaillierte Vorgehen und Einfuhrfristen.

<sup>11</sup> Angaben gemäss Abklärung mit dem Verband Schweizerischer Einwohnerdienste VSED. Es gilt zu beachten, dass es schweizweit keine einheitlichen Melderegeln gibt. Die Frage nach dem Lebensmittelpunkt resp. nach dem sog. Aufenthalt mit der Absicht des dauernden Verbleibs in der Schweiz

(Definition in Anlehnung an Art. 23 des ZGB) muss daher frühzeitig mit dem zuständigen Einwohnerdienst geklärt werden.

## WWW

- ✓ [Nationale Zollverwaltungen](#)
- ✓ [Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen](#)
- ✓ [Eur-lex - Zusammenfassung EU-Zollgesetzgebung](#)
- ✓ [Verordnung \(EG\) Nr. 1186/2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen \(EUR-Lex\)](#)
- ✓ [Zoll \(EU Kommission\)](#)
-  [Vous souhaitez transférer en France votre résidence principale](#)
-  [Übersiedlungsgut](#)
-  [Agenzia Dogane Monopoli](#)
-  [Franquicias por traslado de residencia](#)

## Aus- und Einfuhr von Fahrzeugen

### Ausfuhr aus der Schweiz

Für die Ausfuhr Ihres Fahrzeuges im Rahmen einer Wohnsitzverlegung ins Ausland weisen Sie bei der Ausreise eine Kopie des Fahrzeugausweises am Schweizer Zoll vor (siehe [Merkblatt 15.51 «Ausfuhr von Strassenmotorfahrzeugen und Anhängern»](#) der EZV, Ziff. 2.2).

### Einfuhr in einen EU/EFTA-Staat

Erkundigen Sie sich frühzeitig nach den Zollbestimmungen Ihres Zielstaates für die Einfuhr Ihres Fahrzeuges.

Motorfahrzeuge (auch Motorboote und Sportflugzeuge, nicht jedoch Nutzfahrzeuge) können unter bestimmten Voraussetzungen abgabefrei eingeführt werden.

## WWW

-  [Vehículos](#)
-  [Quiero traer un coche del extranjero, ¿qué tengo que hacer?](#)

## Führerausweis und Fahrzeugimmatrikulation

Bei Wohnsitznahme in einem EU/EFTA-Staat besteht grundsätzlich eine Umtauschpflicht des Schweizer Führerausweises. Zusätzlich muss das Fahrzeug im neuen Wohnsitzstaat angemeldet werden. Die Fristen für den Umtausch und die Anmeldung hängen vom jeweiligen EU/EFTA-Staat ab. Informationen zum Umtausch, Anmeldeverfahren und Fristen erhalten Sie bei den für Ihren Wohnort zuständigen Behörden. Informationen erhalten Sie oftmals auch auf den Webseiten der Schweizer Vertretungen.

## WWW

- ✓ [Nationale Kontakte \(EU\)](#)
-  [Échange d'un permis de conduire passé à l'étranger](#)
-  [Führerschein aus Drittstaaten](#)
-  [Zulassungsbehörden](#)
-  [Conversione patente estera non comunitaria](#)
-  [Canje de Permisos de conducción expedidos en países no comunitarios](#)

## Einfuhr von Heimtieren

Im Vertragsgebiet der EU/EFTA gelten einheitliche Bedingungen für die Einfuhr von Heimtieren. Grundsätzlich wird bei der Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen in einen EU/EFTA-Staat zumindest folgendes verlangt:

- ein gültiger Heimtierpass,
- eine gültige Schutzimpfung gegen Tollwut,
- eine Kennzeichnung mit einem Mikrochip.

Informieren Sie sich in jedem Fall bei der zuständigen Behörde des Ziellandes über die bei der Einfuhr verlangten Vorkehrungen (es können zusätzliche nationale Bedingungen bestehen).

## WWW

- ✓ [Reisen mit Heimtieren \(BLV\)](#)

## 4. Einreise, Anmeldung, Aufenthalt

Verbindliche Informationen zu Einreise und Aufenthalt erhalten Sie bei den ausländischen Vertretungen der EU/EFTA-Staaten in der Schweiz.



### Einreise

Schweizerinnen und Schweizer und deren Familienangehörige benötigen für die Einreise und den Aufenthalt zum Stellenantritt oder zur ständigen Niederlassung in der EU eine gültige Identitätskarte oder einen gültigen Pass.

Für Familienangehörige, die weder die EU/EFTA- noch die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzen, gelten andere Einreisebestimmungen bzw. kann ein Visum verlangt werden. Auskunft gibt die für den Wohnsitz dieser Person zuständige ausländische Vertretung.

### Anmeldung bei den lokalen Behörden

Für Aufenthalte ohne Wohnsitznahme<sup>12</sup> dürfen Sie grundsätzlich bis 90 Tage in einem Vertragsstaat der EU/EFTA bleiben, ohne sich anmelden zu müssen. Gewisse Staaten kennen eine polizeiliche Meldepflicht, auch wenn Sie weniger als 90 Tage bleiben.

Bei Aufenthalten von mehr als 90 Tagen oder bei Wohnsitznahme und in jedem Fall bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit müssen Sie sich in der Regel nach Ankunft registrieren und die Aufenthaltsbewilligung ausstellen lassen. Hierzu wenden Sie sich an die lokale Meldebehörde.

- ① Irland kennt keine behördliche Meldepflicht und der Erhalt eines amtlichen Ausweises (Aufenthaltsbewilligung) wird nicht verlangt. In Frankreich, Spanien und Tschechien sind Sie zwar meldepflichtig, aber der Erhalt eines

amtlichen Ausweises (Aufenthaltsbewilligung) ist nicht vorgeschrieben.

- ① In Deutschland oder Österreich sind Sie auch beim blossen Bezug einer Wohnung meldepflichtig.
- ① Informationen zum britischen *Settled Status* finden Sie unter den häufig gestellten Fragen (FAQ) auf der [Homepage der Schweizerischen Botschaft in London](#).

Verbindliche und meldespezifische Angaben zu den einzelnen Ländern erhalten Sie von den zuständigen Behörden des Gastlandes. Auf den Seiten der EU und EURES finden Sie Informationen und Kontaktdaten der jeweiligen Behörden.



### Anmeldung bei der Schweizerischen Vertretung im Ausland

#### Ihre Pflichten

Schweizerinnen und Schweizer, die ins Ausland ziehen, müssen sich bei der [Schweizerischen Vertretung](#) (Botschaft oder Konsulat) im Ausland anmelden. Die Anmeldung hat innert 90 Tagen nach der Abmeldung bei der letzten, schweizerischen Wohngemeinde zu erfolgen. Für die Registrierung als Auslandschweizer/in wird der gültige Pass oder die gültige Identitätskarte und die Abmeldebescheinigung benötigt.

#### Ihre Rechte

Die Anmeldung ist gebührenfrei, erleichtert die Kontaktnahme in Notfällen und vereinfacht die Abwicklung von Formalitäten (z.B. bei der Erstellung von Ausweisschriften oder bei Zivilstandsangelegenheiten). Sie sichert auch den Bezug zur

<sup>12</sup> Ihr Lebensmittelpunkt bleibt weiterhin in der Schweiz

Schweiz. Wer als Auslandschweizerin oder Auslandschweizer registriert ist, erhält gratis die «[Schweizer Revue](#)», die Zeitschrift für Auslandschweizer, und kann sich (auf Verlangen) an Abstimmungen und Wahlen in der Schweiz beteiligen (siehe Kapitel «[Schweizerinnen und Schweizer](#)» – Abschnitt «[Politische Rechte](#)»).

Weitere Informationen zu den Meldepflichten finden Sie im Ratgeber «[Auswanderung](#)» und im Themen ABC «[Auslandaufenthalt/Auswanderung](#)».

## Arbeitsbewilligung

Schweizerinnen und Schweizer benötigen in den Staaten der EU/EFTA keine Arbeitsbewilligung.

Sie haben das Recht auf berufliche und geographische Mobilität. Der Stellen- und Berufswechsel, der Wechsel des Aufenthaltsortes sowie der Übergang von einer unselbstständigen zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit sind auf dem gesamten Gebiet der EU/EFTA möglich.

## Aufenthaltsbewilligung

Siehe Abschnitt [Anmeldung bei den lokalen Behörden](#).

Bei Ihrer Anmeldung und der Antragsstellung auf eine Aufenthaltsbewilligung bei der lokalen Meldebehörde werden je nach Grund Ihrer Anwesenheit neben dem Identitätsausweis weitere Dokumente verlangt (siehe folgende Abschnitte gemäss Personenkategorien).

## Erwerbstätige

Bei der Migrationsbehörde ihres Wohnorts müssen Sie bei der Anmeldung zusätzlich zum gültigen Identitätsausweis eine Bescheinigung des Arbeitgebers (in der Regel Arbeitsvertrag oder Anstellungsschreiben) über das Arbeitsverhältnis vorlegen. Bei einem Arbeitsvertrag von mindestens einem Jahr erhalten Sie eine Bewilligung von mindestens fünf Jahren; ansonsten eine für die Dauer des Vertragsverhältnisses. Bei Vertragsverlängerung legt die Migrationsbehörde die Bewilligung neu fest.

## Selbstständig Erwerbstätige

Als selbstständig erwerbstätige Person haben Sie auf Gesuch hin für die Einrichtung einer Geschäftstätigkeit ein Recht auf Aufenthalt für sechs Monate. Bei Erfolgsaussichten kann die Einrichtungszeit um zwei weitere Monate verlängert werden. Sie erhalten eine Aufenthaltsbewilligung für die Dauer von mind. fünf Jahren, sofern Sie den zuständigen Behörden vor Ablauf der sechsmonatigen Frist eine selbstständige Erwerbstätigkeit nachweisen können.

Für die selbstständige Berufsausübung gelten die gleichen Anforderungen wie für Inländer. In den meisten Staaten ist die selbstständige Ausübung handwerklicher oder handwerksähnlicher Tätigkeiten an die Eintragung bei der zuständigen Handwerkskammer gebunden.

Klären Sie bereits bei den Vorbereitungen ab, welche Voraussetzungen zur Selbstständigkeit vor Ort erfüllt sein müssen. Dokumente, die üblicherweise verlangt werden, sind:

- ✓ Schriftliche Begründung, weshalb eine selbstständige Geschäftstätigkeit beantragt wird
- ✓ Genaue Anschrift, wo die selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird (Firmenadresse)
- ✓ Datum (Beginn der Einrichtungszeit)
- ✓ Gültiger Identitätsausweis
- ✓ Businessplan
- ✓ Einkommens- und Vermögensnachweis
- ✓ Versicherungsnachweis (Krankheit, Unfall)

WWW

- ✓ [Unterstützung für Selbstständige - Switzerland Global Enterprise](#)

## Nicht-Erwerbstätige

Sie haben ein Recht auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren, sofern Sie für sich selbst und für Ihre Familienangehörigen folgende Dokumente vorlegen können:

- Gültiger Identitätsausweis
- Versicherungsnachweis (Krankheit und Unfall)

- ausreichende finanzielle Mittel für die geplante Aufenthaltsdauer.

Die Aufenthaltsbewilligung wird auf Antrag hin um mindestens fünf Jahre verlängert, solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

- ① Es besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe vom Zielstaat.

### Ruhestand

Als Rentner/in müssen Sie zusätzlich zu einem gültigen Identitätsausweis und zu einem Versicherungsnachweis (Krankheit und Unfall) eine Rentenverfügung (AHV/IV, BVG, private Vorsorge) als Beweis ausreichender finanzieller Mittel vorzeigen. Der zur Verfügung stehende Betrag muss den Mindestbetrag des lokalen Fürsorgetarifs übersteigen.

- ① Es besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe vom Zielstaat.

### Studium, Sprachaufenthalt

Gemäss schweizerischem und international gültigem Recht begründeten Studenten und Sprachschüler während ihrer Ausbildungszeit im Studienland grundsätzlich keinen neuen Wohnsitz. Als Studierende oder Sprachschüler erhalten Sie eine Aufenthaltserlaubnis von bis zu 12 Monaten, sofern Sie die Bedingungen für die Aufenthaltserlaubnis von Nicht-Erwerbstätigen Personen erfüllen und dazu eine Einschreibebestätigung einer anerkannten Schule oder Universität vorlegen können.

- ① Diese Aufenthaltserlaubnis wird auf Antrag hin jährlich um ein weiteres Jahr verlängert, höchstens aber für die verbleibende Zeit der Ausbildung.
- ① Weitere Information finden Sie im Kapitel «[Vorsorge und Versicherung](#)» und im Ratgeber «[Sprachaufenthalt und Studium im Ausland](#)».

### Grenzgänger mit Wohnort Schweiz

Als Grenzgänger gelten selbständig oder unselbständig erwerbstätige Personen, die ihre Erwerbstätigkeit in einem anderen als dem Wohnland ausüben. Sie müssen jedoch mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnort zurückkehren. Als Grenzgänger benötigen Sie keine Aufenthaltserlaubnis. Dauert die Beschäftigung länger als drei Monate, erteilt Ihnen die zuständige Behörde am Arbeitsort eine sogenannte «Sonderbescheinigung für Grenzgänger». Bei einem Arbeitsvertrag von mindestens einem Jahr erhalten Sie eine Bewilligung von mindestens fünf Jahren; ansonsten eine solche für die Dauer des Vertragsverhältnisses.

### Grenzgänger mit Wohnort EU/EFTA

Wenn Sie als Schweizer oder Schweizerin in der Heimat arbeiten und in einem EU/EFTA-Staat Ihren Lebensmittelpunkt haben, dort aber nicht erwerbstätig sind, gelten für Sie im Aufenthaltsstaat die Rechte und Pflichten für Nicht-Erwerbstätige.

### Informationsstellen für Grenzgänger

Die [Europäischen Grenzregionen](#) mit Beziehungen zur Schweiz verfügen über einen eigenen umfassenden Informations- und Beratungsdienst. Wenden Sie sich bei Fragen in diesen Angelegenheiten direkt bei der entsprechenden Stelle.

#### WWW

- ✓ [Arbeitsmarkt Bodensee](#)
- ✓ [EURES-T Oberrhein](#)
- ✓ [Netzwerk für grenzüberschreitende Fragen am Oberrhein](#)
- ✓ [Maison transfrontalière européenne](#)
- ✓ [Groupement Transfrontalier Européen](#)
- ✓ [www.transinonet.org](http://www.transinonet.org)
- ✓ [Broschüre «Infos für Grenzgänger» der Provinz Bozen - Südtirol](#)

### Dienstleistungserbringung

Die Bilateralen Verträge erlauben eine bewilligungsfreie Dienstleistungserbringung von 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr. Die Abkommen im öffentlichen Beschaffungswesen, im Luft- und Landverkehr sowie andere Vereinbarungen (z.B.

Messestandbau und Montagearbeiten) ermöglichen ebenfalls die freie Erbringung von Dienstleistungen.

Für Dienstleistungen von mehr als 90 Tagen im Kalenderjahr ist grundsätzlich eine Arbeitsbewilligung vom Erwerbsstaat notwendig.

Dienstleistungserbringer behalten den Wohnsitz (und somit den Lebensmittelpunkt) in der Schweiz; sie sind darum in der Schweiz weiterhin sozialversicherungs- und steuerpflichtig. Zu beachten sind auch die lokalen Meldevorschriften im Auftragsland.

### Unterstützung für Dienstleistungserbringer

WWW

- ✓ [Switzerland Global Enterprise](#)

### Entsendung

Eine Entsendung bedeutet den zeitlich beschränkten Arbeitseinsatz (grundsätzlich nicht länger als 24 Monate) eines Firmenmitarbeiters in einem anderen Staat. Der entsandte Arbeitnehmer bleibt im arbeitsrechtlichen Verhältnis mit seinem Arbeitgeber. Sie bleiben grundsätzlich in der Schweiz angemeldet und gelten hier sozialversicherungs- und steuerpflichtig.

Der «Leitfaden für den mobilen europäischen Arbeitnehmer» des europäischen Gewerkschaftsbundes (ETUC) vermittelt in Teil II, Kapitel 8 aufschlussreiche Angaben zum Thema «Der entsandte Arbeitnehmer».

WWW

- ✓ [Leitfaden für den mobilen europäischen Arbeitnehmer \(ETUC\)](#)
- ✓ [Entsandte \(BSV\)](#)

### Arbeitssuchende

Als Schweizer Staatsangehörige dürfen Sie sich grundsätzlich während einem Zeitraum von bis maximal sechs Monaten in der EU zur Stellensuche aufhalten. Bei einer Anmeldung beim lokalen Arbeitsamt vor Ort können Sie auch die dortigen Dienste der öffentlichen Stellenvermittlung in Anspruch nehmen. Für Aufenthalte über drei Monate hinaus sind Sie grundsätzlich lokal meldepflichtig. Informationen zum Leistungsexport der Arbeitslosenentschädigung finden Sie in Kapitel 7, Abschnitt [Arbeitslosenversicherung > Leistungsexport](#).

### Familienangehörige

Ungeachtet der Aufenthaltsdauer besteht mit einer Aufenthaltsbewilligung grundsätzlich das Recht auf Familiennachzug. Als Familienangehörige im Sinne des Abkommens gelten

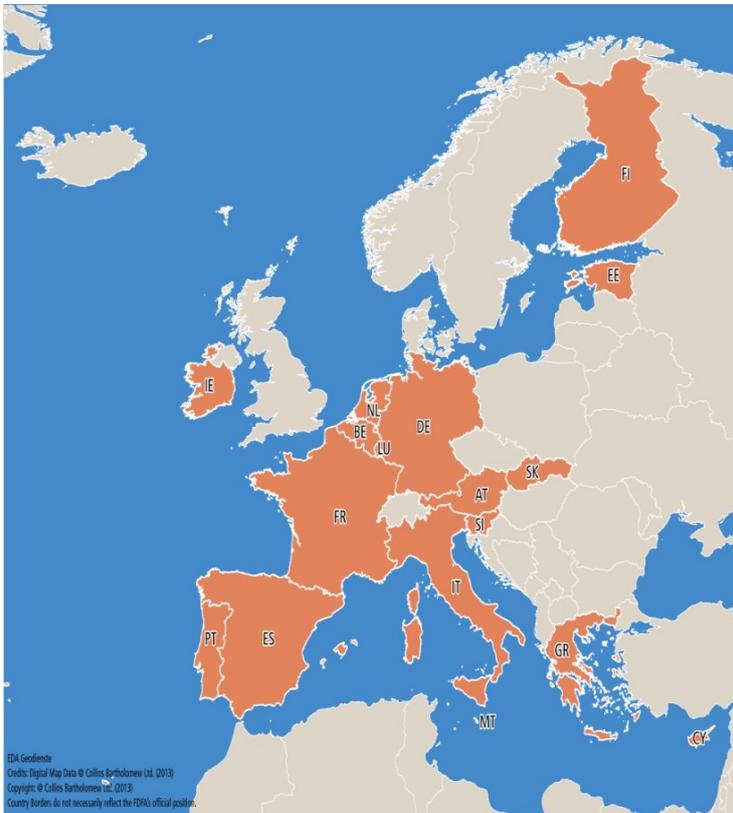
- ✓ der Ehegatte und die Kinder, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird
- ✓ die eigenen Eltern und die Eltern des Ehegatten, denen Unterhalt gewährt wird
- ✓ im Falle von Studierenden der Ehegatte und die unterhaltsberechtigten Kinder

Der Ehegatte und die Kinder einer zum Aufenthalt berechtigten Person haben das Recht auf Zugang zu einer Erwerbstätigkeit. Die Kinder der Person haben zu den gleichen Bedingungen wie die inländischen Kinder Zugang zum allgemeinen Unterricht, zu Lehrlings- oder Berufsausbildungen.

## 5. Leben in der EU/EFTA

### Geld und Wahrung

Aktuell haben 19 der 28 EU-Lander eine gemeinsame Wahrung, den Euro (€):



Belgien	Malta
Deutschland	Niederlande
Estland	sterreich
Finnland	Portugal
Frankreich	Slowakei
Griechenland	Slowenien
Irland	Spanien
Italien	Zypern
Litauen	Lettland
Luxemburg	

Weitere Informationen zu den Geldangelegenheiten im Euroraum finden Sie auf folgenden Seiten:

#### WWW

- ✓ [Der Euro \(Europaische Union\)](#)
- ✓ [Die europaische Zentralbank](#)

### Lebenshaltungskosten

Angaben zu den Lebenshaltungskosten in einem EU/EFTA-Staat erhalten Sie beispielsweise auf den Seiten von EURES (unter Lebens- und Arbeitsbedingungen > Lebensbedingungen > Lebenshaltungskosten). Weitere Angaben finden Sie bei der OECD und auf der Seite des EDA.

#### WWW

- ✓ [EURES](#)
- ✓ [Prices and purchasing power parities \(OECD\)](#)
- ✓ [Lebenshaltungskosten \(EDA\)](#)

### Erwerb von Immobilien

Wenn Sie in einem Land der EU/EFTA Wohnsitz nehmen, d. h. Ihren Lebensmittelpunkt dorthin verlegen, und ber ein Aufenthaltsrecht verfgen, haben Sie dort beim Erwerb von Immobilien die gleichen Rechte wie Inlander. Ohne Wohnsitznahme haben Sie nur dann die gleichen Rechte,

wenn der Erwerb der Immobilie der Berufsausbung dient (Entsandte, Selbststandige, Grenzganger).

Fr den Erwerb einer Zweit- oder Ferienwohnung brauchen Sie vom jeweiligen EU-Staat eine Bewilligung.

Die geltenden Regeln fr die blose Kapitalanlage und den Handel mit unbebauten Grundstcken und Wohnungen bleiben in diesem Bereich unberhrt und mssen somit vor Ort mit den zustandigen Behrden abgeklart werden.

Beim Erwerb von landwirtschaftlichem Grund und Boden machen einige EU/EFTA Staaten Einschrankungen.

#### WWW

- ✓ [Schweizerinnen und Schweizer in der EU - Erwerb von Immobilien in der EU \(EDA\)](#)

## 6. Arbeiten

### Arbeitsmarktlage

Informationen zu Wirtschaft und Arbeitsmarkt der EU im Allgemeinen und zu den einzelnen Ländern im Besonderen finden Sie hier:

#### WWW

- ✓ [Länderinformationen \(SECO\)](#)
- ✓ [Länderinformationen \(EURES\)](#)
- ✓ [Arbeitsmarktsituation in den EU-Staaten \(EU Kommission\)](#)
- ✓ [Die Wirtschaft der EU \(EU Kommission\)](#)
- ✓ [Arbeiten in der EU \(EU Kommission\)](#)

### Stellensuche

Als Schweizer Staatsangehörige dürfen Sie sich grundsätzlich während einem Zeitraum von bis maximal sechs Monaten in der EU zur Stellensuche aufhalten. Bei einer Anmeldung beim lokalen Arbeitsamt vor Ort können Sie auch die dortigen Dienste der öffentlichen Stellenvermittlung in Anspruch nehmen. Für Aufenthalte über drei Monate hinaus sind Sie grundsätzlich lokal meldepflichtig.

Wenn Sie arbeitslos sind, müssen Sie sich unbedingt vor der Ausreise aus der Schweiz bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) melden. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen der schweizerischen Arbeitslosenversicherung. Erkundigen Sie sich über den sogenannten Leistungsexport. Mehr Informationen dazu erhalten Sie im Abschnitt [Arbeitslosenversicherung](#).

Es empfiehlt sich, bereits vor der Einreise mit der Stellensuche zu beginnen. Im Folgenden finden Sie wichtige Informationen und Hinweise dazu.

### EURES – European Employment Services

EURES ist ein Netzwerk der öffentlichen Arbeitsmarktbahörden der EU/EFTA-Staaten.



Sie unterstützt die Mobilität von Arbeitnehmenden. Die Schweiz arbeitet hier mit. Die drei grundlegenden EURES-Dienstleistungen sind Vermittlung, Beratung und Information.

### Vermittlung

Alle öffentlichen Arbeitsverwaltungen in Europa nutzen EURES zur Verbreitung von [Stellenangeboten](#). Das Stellenportal wird täglich aktualisiert. Die EURES-Datenbank [CV-Online](#) gibt Ihnen die Möglichkeit, Ihren Lebenslauf zu hinterlegen, um damit kundzutun, dass Sie in einem anderen Land arbeiten möchten.

### Beratung

Jedes Land hat ausgebildete EURES-Berater. Sie sind Arbeitsmarktspezialisten auf nationaler und grenzüberschreitender Ebene. Die EURES-Berater haben sich auf die Informationserteilung zu einzelnen EU-Ländern spezialisiert. Schweizer Stellensuchende wenden sich in erster Linie an die für ihren Wohnort in der Schweiz zuständigen [Schweizer Eures-Berater](#).

### Information

In den [EURES-Länderdossiers](#) finden Sie viel Interessantes über die EU-Staaten, beispielsweise über die Entwicklung der aktuellen Arbeitsmarktlage.

#### WWW

-  [pole-emploi](#)
-  [EURES Deutschland](#)
-  [cliclavoro](#)
-  [Servicio Público de Empleo Estatal](#)

Informationen zum Leben und Arbeiten in weiteren EU/EFTA-Staaten finden Sie unter Kapitel 9 [«Weitere Informationen»](#)

## Verbände, namentlich Handelskammern

Unternehmen finden Informationen über den Arbeitsmarkt und wertvolle Kontakte bei den Swiss Business Hubs und bei Handelskammern.

### WWW

- ✓ [Swiss Business Hubs](#)
- ✓ [Bilaterale Handelskammern weltweit](#)
- ✓ [Handelskammern \(SECO\)](#)
- ✓ [www.transinfonet.org](#)
-  [Handelskammer Frankreich-Schweiz](#)
-  [Handelskammer Deutschland-Schweiz](#)
-  [Swiss German Club](#)
-  [Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland](#)
-  [Camera di Commercio Svizzera in Italia](#)
-  [SPAINBUSINESS](#)

## Bewerbung

Ein Muster für eine europäische Bewerbung in verschiedenen Sprachen finden Sie auf den Europass-Seiten der EU.

Auch das Dokument «Sie hören dann von uns ...» der EU bietet hilfreiche Tipps für die Bewerbung. Im Dokument werden alle EU/EFTA-Staaten einzeln mit einem "Bewerbungs-ABC" dargestellt. [HIER](#)

### WWW

- ✓ [Europass \(EU\)](#)
- ✓ [„Sie hören dann von uns ...“ \(EU\)](#)
- ✓ [Broschüre «Lust auf Veränderung?» \(arbeit.swiss > EURES\)](#)

## Anerkennung der Berufsqualifikationen

In EU/EFTA-Staaten werden Schweizer Diplome normalerweise anerkannt. Im Rahmen des Personenfreizügigkeitsabkommen arbeitet die Schweiz eng mit der EU zusammen und nimmt am europäischen System der Diplomanerkennung teil. Klären Sie ab, ob der Beruf, den Sie im entsprechenden EU/EFTA-Staat ausüben möchten, reglementiert ist.

Für die Ausübung reglementierter Berufe in einem EU/EFTA-Staat muss in der Regel zuerst die Anerkennung der Berufsqualifikation erfolgen. Als reglementiert gelten Berufe, deren Ausübung in einem Land vom Besitz eines Diploms, Zeugnisses oder Befähigungsnachweises abhängig ist. Erkundigen Sie sich zuerst mittels der [Datenbank der EU-Kommission](#) über die reglementierten Berufe und die entsprechende zuständige Behörde in den einzelnen Staaten, bevor Sie das entsprechende Gesuch zur Anerkennung der Berufsqualifikation stellen. Das [nationale Beratungszentrum im jeweiligen Land](#) erteilt Auskunft über die nationalen Rechtsvorschriften für die Aufnahme und Ausübung einer Berufstätigkeit.

Die zuständige Behörde im Aufnahmestaat ist berechtigt, vom Gestellenden Informationen über das Niveau seiner schweizerischen Ausbildung, die Berufstätigkeit oder die Berufserfahrung zu verlangen. Es liegt am Gestellenden, eine entsprechende Bescheinigung bei der zuständigen schweizerischen Behörde zu beantragen.

### WWW

- ✓ [Schweizerische Diplome im Ausland \(SBFI\)](#)
- ✓ [Diplome, Abschlüsse, Zeugnisse \(EDA\)](#)
- ✓ [Anerkennung von Berufsqualifikationen \(ENIC-NARIC\)](#)

## Selbstständige Berufsausübung

Für die selbstständige Berufsausübung im Gastland konsultieren Sie die lokale Handelskammer oder wählen Sie einen versierten lokalen Berater. Wenn Sie Ihre heutige Selbstständigkeit von der Schweiz in einen EU/EFTA-Staat verlegen möchten, besprechen Sie sich mit einem Experten, wel-

cher sowohl das schweizerische als auch das Firmenrecht des künftigen Gastlandes umfassend kennt.

Weitere Informationen finden Sie auf den Webseiten der EU, bei Swissnex und bei Switzerland Global Enterprise (S-GE), das im Auftrag von Bund und Kantonen Export und Investment fördert. S-GE ist durch die Swiss Business Hubs auch im Ausland präsent und unterstützt so Schweizer Unternehmen bei der Markterschliessung.

### WWW

- ✓ [Geschäfte tätigen in der EU](#)
- ✓ [Switzerland Global Enterprise](#)
- ✓ [Swiss Business Hubs](#)
- ✓ [Bilaterale Handelskammern weltweit](#)
- ✓ [Swissnex](#)
- 🇫🇷 [Création d'entreprise](#)
- 🇫🇷 [Investir en France](#)
- 🇫🇷 [Entreprendre et investir en France](#)
- 🇫🇷 [BusinessFrance](#)
- 🇩🇪 [Existenzgründungsportal](#)
- 🇩🇪 [Selbststaendig.de](#)
- 🇮🇹 [Italian Trade & Investment Agency](#)
- 🇪🇺 [Autorización y requisitos para montar mi propio negocio](#)
- 🇪🇺 [Creación de empresas](#)

## Grenzübergreifende Zusammenarbeit

Die Schweiz nimmt an verschiedenen europäischen Programmen zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit insbesondere in der Wirtschaft teil.

### WWW

- ✓ [Broschüre «Grenzübergreifende Zusammenarbeit in Europa» \(regio-suisse\)](#)
- ✓ [Interreg: Grenzübergreifende Zusammenarbeit in Europa \(regio-suisse\)](#)

Die [Europäischen Grenzregionen](#) mit Beziehungen zur Schweiz verfügen über einen umfassenden Informations- und Beratungsdienst.

### WWW

- ✓ [Arbeitsmarkt Bodensee](#)
- ✓ [EURES-T Oberrhein](#)
- ✓ [Netzwerk für grenzüberschreitende Fragen am Oberrhein](#)
- ✓ [Maison transfrontalière européenne](#)
- ✓ [Groupement Transfrontalier Européen](#)
- ✓ [www.transinfonet.org](#)
- ✓ [Broschüre «Infos für Grenzgänger» der Provinz Bozen - Südtirol](#)

Weitere grenzüberschreitende Initiativen, darunter beispielsweise InnovARC, finden Sie auf der Webseite der [Conférence Transjurassienne](#).

### WWW

- ✓ [Conférence Transjurassienne – Nos partenaires](#)

## 7. Steuern

Für Personen, die ihren Lebensmittelpunkt definitiv ins Ausland verlegen, endet die unbeschränkte Steuerpflicht in der Schweiz. Wer in einem EU/EFTA-Staat arbeitet, muss dort in der Regel Steuern bezahlen. Ausnahmen gibt es für das diplomatische Personal, die Angestellten von internationalen Organisationen sowie unter bestimmten Voraussetzungen für die Mitarbeitenden von Firmen mit Sitz in der Schweiz.

Wer seinen Wohnsitz in der Schweiz hat und für kürzere Zeit (in der Regel weniger als 183 Tage pro Jahr) im Ausland für einen Schweizer Arbeitgeber arbeitet, muss sein Einkommen in der Regel weiterhin in der Schweiz versteuern.

**WWW**

- ✓ [Steuern und Zölle in der EU \(EU Kommission\)](#)
- ✓ [Steuern \(EU\)](#)
- ✓ [Leben und Arbeiten \(EURES\)](#)
-  [impots.gouv.fr](#)
-  [Bundesministerium der Finanzen > Steuern](#)
-  [Bundeszentralamt für Steuern](#)
-  [Agenzia delle Entrate](#)
-  [Agencia Tributaria](#)

### Doppelbesteuerung

Bei einem Auslandsaufenthalt mit Erwerbstätigkeit sind die offenen Fragen einer möglichen Doppelbesteuerung zu klären. Wenden Sie sich an Ihre lokale Steuerbehörde am Wohnort oder an Ihren Steuerberater.

Die Schweiz hat mit allen EU/EFTA-Staaten Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung abgeschlossen. Bei grenzüberschreitenden Einkommen und Vermögen richtet sich die Besteuerung nach diesen Doppelbesteuerungsabkommen.

Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit Schweiz – EU sowie mit den EFTA-Staaten hat auf

die Bestimmungen der bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen grundsätzlich keinen Einfluss. Zu beachten ist aber, dass Steuervorschriften hinsichtlich Wohnsitz und Grenzgängerstatus unterschiedlich zum FZA geregelt sein können.

**WWW**

- ✓ [Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz \(SIF\)](#)

Die Doppelbesteuerungsabkommen sind für in einem EU/EFTA-Staat wohnhafte Schweizerinnen und Schweizer insbesondere dann von Bedeutung, wenn sie (weiterhin) gewisse Einkünfte aus der Schweiz beziehen wie etwa Einkünfte aus Liegenschaften oder aus Erwerbstätigkeit, Ruhegehälter, Dividenden und Zinsen. Die Abkommen schränken die Schweiz als Quellenstaat solcher Einkünfte in ihrem Besteuerungsrecht allenfalls ein und/oder verpflichten den entsprechenden EU/EFTA-Staat zur Anrechnung der Schweizer Steuern an die Einkommensteuern des EU/EFTA-Staats. Nähere Auskünfte zu den Doppelbesteuerungsabkommen erteilt das [Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF](#).

### Ruhegehälter und Kapitalleistungen

Auf AHV/IV-Renten wird in der Schweiz keine Quellensteuer erhoben. Kapitalleistungen von schweizerischen Pensionskassen und Einrichtungen der gebundenen Vorsorge (2. Säule, Säule 3a) unterliegen hingegen immer der Quellenbesteuerung. Sofern ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht dem Wohnsitzstaat zuweist, wird die Quellensteuer auf Gesuch hin zurückerstattet. Der Antrag auf Rückerstattung der Quellensteuer ist von der besteuerten Person bei der entsprechenden Steuerbehörde am Wohnort zu beglaubigen und danach bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde einzureichen. Ein entsprechendes Formular wird durch die Vorsorgeeinrichtungen zur Verfügung gestellt.

Für Ruhegehälter (Renten) sowie Verwaltungsratshonorare wird nur dann eine Quellensteuer abgezogen, sofern das Besteuerungsrecht der Schweiz zukommt.

### Dividenden und Zinsen

Von Dividenden schweizerischer Gesellschaften, Obligationenzinsen schweizerischer Schuldner sowie von Zinsen schweizerischer Bankguthaben wird die Verrechnungssteuer (35%) abgezogen. Auch diese Steuer kann gestützt auf ein Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Wohnsitzstaat teilweise (in Ausnahmefällen ganz) zurückgefordert werden.

Im Merkblatt «Steuerentlastungen für schweizerische Dividenden und Zinsen» der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) finden Sie eine Liste der zulässigen Quellensteuersätze auf Dividenden und Zinsen gemäss den entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen. Dort sehen Sie auch, welches Formular Sie zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer verwenden müssen. Die Formulare finden Sie unter dem Link «Formulare Wohnsitz im Ausland». Sie sind bei der ESTV einzureichen. Für Fragen zur Rückerstattung ist die [Abteilung Rückerstattung der ESTV](#) zuständig.

#### WWW

- ✓ [Steuerentlastungen für schweizerische Dividenden und Zinsen \(ESTV\)](#)
- ✓ [Formulare Wohnsitz im Ausland \(ESTV\)](#)

### Übrige Einkünfte

Für die Erhebung (und eine allfällige Rückerstattung) der Schweizer Steuern für übrige Einkünfte sind die [kantonalen Steuerverwaltungen](#) zuständig.

Weitere Informationen für im Ausland ansässige Bezüger von Einkünften aus der Schweiz bietet das Rundschreiben „Quellensteuern - Merkblätter und DBA-Übersichten für die Quellensteuer“ der ESTV.

#### WWW

- ✓ [Rundschreiben Quellensteuer - Merkblätter und DBA-Übersichten für die Quellensteuer \(ESTV\)](#)

### Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuerrechtsvorschriften der EU beruhen vor allem auf Richtlinien. Eine Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet ist, verbindlich. Die Wahl der Form und der Mittel liegt im Ermessen der innerstaatlichen Stellen. Jeder Mitgliedstaat ist für die Umsetzung dieser Vorschriften in nationales Recht und die richtige Anwendung der Vorschriften in seinem Hoheitsgebiet verantwortlich.

#### WWW

- ✓ [Übersicht über die EU Mehrwertsteuerrichtlinien \(EU Kommission\)](#)
- ✓ [Mehrwertsteuersätze der EU-Staaten \(EU Kommission\)](#)

### Automatischer Informationsaustausch AIA

Die Schweiz und die EU haben am 27. Mai 2015 ein Abkommen über den automatischen Informationsaustausch (AIA) in Steuersachen unterzeichnet. Seit dem 1. Januar 2017 sammeln die schweizerischen Finanzinstitute die Daten über Finanzkonten von in der EU ansässigen Personen, die dann jährlich den Steuerbehörden der EU-Staaten übermittelt werden. Zwischen der Schweiz und den EFTA-Mitgliedstaaten wird der AIA auf der Grundlage des Multilateralen Übereinkommens der zuständigen Behörden (MCAA; SR 0.653.1) umgesetzt. Inhaltlich stimmen das Abkommen mit der EU und das MCAA überein.

Der AIA findet auch bei schweizerischen Staatsangehörigen mit Steuerdomizil in einem EU/EFTA-Staat und einem Konto oder Depot bei einem meldepflichtigen schweizerischen Finanzinstitut Anwendung. Auch Informationen über zu meldende Einlagekonten, die zum Bezug

staatlicher Renten eingerichtet worden sind, werden ausgetauscht.

Vor dem Hintergrund der Einführung des AIA haben einige Staaten ihren Steuerzahlern die zeitlich beschränkte Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen einer (z.T. straflosen) Regularisierung nicht deklarierte Vermögenswerte nachträglich freiwillig offen zu legen und ordnungsgemäss zu deklarieren (bspw. über ein Voluntary Disclosure Program). Um zu erfahren, ob diese Möglichkeit im entsprechenden EU/EFTA-Staat noch besteht, erkundigen Sie sich bei der zuständigen nationalen Steuerbehörde.

WWW

- ✓ [Informationen zum automatischen Informationsaustausch \(SIF\)](#)

## Auslandschweizer und Schweizer Banken

### Aktuelle Problematik

Im Zuge des Ausbaus von Regulierungen (internationale Normen/Standards, nationale Rechtsetzung und institutsinterne Vorschriften) ist in den vergangenen Jahren das Bewusstsein der Finanzinstitute für mögliche Rechts- und Reputationsrisiken, insbesondere im grenzüberschreitenden Geschäft, gestiegen. Dies hat zur Folge, dass im Ausland wohnhafte Personen von Schweizer Finanzinstituten zum Teil keinen oder nur restriktiven Zugang zu Finanzdienstleistungen erhalten. Diverse Schweizer Finanzinstitute bieten Auslandschweizerinnen und -schweizern mit Wohnsitz in zahlreichen Staaten aber weiterhin ein Zahlungsverkehrskonto an, unter Vorbehalt der lokalen und der schweizerischen rechtlichen Bestimmungen.

### Besprechen Sie Ihren Fall!

Bankkunden stehen in einer privatrechtlichen Beziehung zur Bank. Betroffenen wird empfohlen, schon bei der Vorbereitung des Wegzugs von der Schweiz ins Ausland bzw. vom Ausland zurück in die Schweiz das Gespräch mit ihrem Bankinstitut zu suchen, um Regelungen zu finden, die ihren spezifischen Bedürfnissen gerecht werden.

### Lösungen

Die konsularische Direktion verfolgt die Entwicklungen aufmerksam. Die Auslandschweizer-Organisation (ASO) strebt im Dialog mit Behörden und Bankinstituten ein besseres Angebot für die betroffenen Auslandschweizerinnen und -schweizer an (für nähere Information siehe den untenstehenden Link). Die Auswanderungsinteressierten können zusätzlich zur Kontaktaufnahme mit Bankinstituten die ASO um Ratschlag sowie Informationen über die günstigen Angebote bitten. Reichen diese Wege nicht, um eine befriedigende Lösung zu erzielen, so können sich Kundinnen und Kunden von Schweizer Bankinstituten an den Schweizerischen Bankenombudsman wenden.

### Weitere Informationen

WWW

- ✓ [Bankdienstleistungen \(ASO\)](#)
- ✓ [Schweizerischer Bankenombudsman](#)
- ✓ [Information für Privatkunden \(Schweizerische Bankiervereinigung\)](#)

## 8. Vorsorge und Versicherung

Die folgenden Informationen bieten eine Übersicht über die Koordinierung der verschiedenen Systeme der sozialen Sicherheit zwischen der Schweiz und der EU/EFTA.

Rechte und Pflichten von Vorsorge und Versicherungen stehen in einem Komplex von Regelungen, die in dieser Broschüre nicht umfassend dargestellt werden können. Sinn und Zweck dieses Kapitels ist es, auf die Wichtigkeit von sozialer Absicherung aufmerksam zu machen, die Versicherungspflicht von häufig vorkommenden Personenkategorien zu veranschaulichen und für den Einzelfall eine qualifizierte Weiterverweisung aufzuzeigen.

Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die vorliegenden Informationen ersetzen keine Beratung durch den zuständigen schweizerischen oder ausländischen Versicherungsträger, der alleine für kompetente Auskünfte zum jeweiligen nationalen Versicherungssystem zuständig ist.

### Koordinierung Sozialversicherungssysteme EU/EFTA

Mit dem Grundsatz des freien Personenverkehrs ermöglichen die Staaten der EU und der EFTA die freie Wahl des Arbeitsortes innerhalb der Gemeinschaft und fördern damit die berufliche Mobilität ihrer Bürgerinnen und Bürger. Eine Koordinierung der verschiedenen Sozialversicherungssysteme der einzelnen Länder soll dafür sorgen, dass die soziale Sicherheit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestmöglich gewährleistet bleibt, bzw. verbessert wird.

Das FZA und das EFTA-Übereinkommen koordinieren die verschiedenen nationalen Sozialversicherungssysteme. Die wichtigsten Aspekte der Abkommen sind:

- Sie unterliegen immer nur den Rechtsvorschriften eines einzigen Landes und zahlen

daher auch nur in einem Land Beiträge. Welchen Rechtsvorschriften Sie unterliegen, entscheiden die zuständigen Sozialversicherungsträger aufgrund der Koordinierungsregeln.

- Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Angehörigen des Landes, in dem Sie versichert sind.
- Wenn Sie eine Leistung beanspruchen, werden Ihre früheren Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten in anderen Ländern gegebenenfalls angerechnet.
- Wenn Sie in einem Land Anspruch auf Geldleistungen haben, können Sie diese grundsätzlich auch dann erhalten, wenn Sie in einem anderen Land leben.

### Betroffene Personen

- Schweizer Bürger oder EU/EFTA-Staatsangehörige, die den Rechtsvorschriften zur sozialen Sicherheit eines oder mehrerer dieser Staaten unterstellt sind oder waren, sowie deren Familienangehörige und Hinterlassene.
- Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnsitz in der Schweiz oder in der EU/EFTA.

#### WWW

- ✓ [Koordinierung Sozialversicherungssysteme in der EU \(EU Kommission\)](#)

### Betroffene Sozialversicherungszweige

Ausser der Sozialhilfe sind alle Bereiche der sozialen Sicherheit den Koordinierungsbestimmungen unterstellt, nämlich die Rechtsvorschriften betreffend Leistungen

- im Alter
- bei Invalidität
- im Todesfall (Leistungen an Hinterlassene)
- bei Krankheit und Mutterschaft
- bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- bei Arbeitslosigkeit
- für Familien.

#### WWW

- ✓ [Betroffene Versicherungszweige \(EU Kommission\)](#)

Auskünfte zu den Schweizerischen Sozialleistungen erteilen die zuständigen Versicherungsträger (z.B. Krankenversicherer, AHV-Ausgleichskassen). Die zuständige AHV-Ausgleichskasse beurteilt auch Ihre sozialversicherungsrechtliche Unterstellung.

### WWW

- ✓ [Ausgleichskassen](#)
- ✓ [Klärung der Unterstellungspflicht \(EU Kommission\)](#)

Bei Fragen zu den Sozialversicherungssystemen der EU/EFTA-Staaten erkundigen Sie sich direkt bei den im betreffenden Staat zuständigen Sozialversicherungsbehörden.

Informationen finden Sie auch in den Leitfäden der Europäischen Kommission zu den Sozialversicherungssystemen der einzelnen Länder oder beim Informationssystem der EU zu den nationalen Sozialversicherungssystemen (MISSOC).

### WWW

- ✓ [Leitfäden zu den Sozialversicherungssystemen der einzelnen Länder \(EU Kommission\)](#)
- ✓ [Informationssystem der EU zu den nationalen Sozialversicherungssystemen \(MISSOC\)](#)

## Versicherungsunterstellung

Die Abklärung der Versicherungsunterstellung im internationalen Verhältnis ist komplex. Lassen Sie sich vor Ihrer Ausreise von der zuständigen AHV-Ausgleichskasse beraten.

### WWW

- ✓ [Ausgleichskassen](#)
- ✓ [Die Schweiz verlassen und in einen Mitgliedstaat der EU/EFTA ziehen \(AHV/IV\) > Wechsel der Versicherungsunterstellung](#)

## Erwerbstätige & Erwerbsortsprinzip

Wenn Sie in einem EU/EFTA-Staat eine Erwerbstätigkeit (selbstständig oder unselbstständig) ausüben, sind Sie grundsätzlich dort den obligatorischen Sozialversicherungszweigen unterstellt (Erwerbsortsprinzip). Jede erwerbstätige Person ist grundsätzlich für alle Versicherungszweige nur in einem Staat unterstellt, auch wenn sie in mehr als einem Staat arbeitet. Besondere Regeln bestimmen, in welchem Staat bei Tätigkeiten in verschiedenen Staaten Versicherungsbeiträge bezahlt werden müssen.

## Spezielle Kategorien

Für bestimmte Personenkategorien und Versicherungszweige bestehen Ausnahmen. So bleiben gewisse Kategorien dem schweizerischen Recht unterstellt oder sie können zum Beispiel in Bezug auf die Krankenkasse zwischen der Versicherung in der Schweiz und der Versicherung im Wohnstaat wählen (Optionsrecht Schweiz/EU-Staat).

Nachfolgend wird eine Auswahl an Personenkategorien umschrieben. Die Informationen sind nicht abschliessend und ersetzen keine individuelle Beratung durch den zuständigen Versicherungsträger.

## Entsandte

Personen, die für ihren Schweizer Arbeitgeber vorübergehend (grundsätzlich bis 24 Monate) in einem EU/EFTA-Staat arbeiten, unterliegen während der Dauer der Entsendung weiterhin der schweizerischen Sozialversicherungsgesetzgebung (gilt auch grundsätzlich für Selbstständigerwerbende, d.h. sog. Dienstleistungserbringer, die sich vorübergehend in einen anderen Staat begeben und dort eine ähnliche Tätigkeit wie vor der Entsendung ausüben).

Sie benötigen von der zuständigen AHV-Ausgleichskasse für die EU/EFTA-Staaten eine Entsendungsbescheinigung („Bescheinigung A1“). Die Bescheinigung bestätigt, dass die entsandte Person weiterhin dem Sozialversicherungsrecht ihres Ursprungslandes unterliegt und von der Anwendung der Rechtsvorschriften über Soziale Si-

cherheit des Beschäftigungsstaates befreit ist. Detaillierte Informationen finden Sie u.a. in den Entsendungsmerkblättern des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV. Von ihrem Krankenversicherer verlangen Sie die Bescheinigung S1. Damit wird Ihnen und ihren nichterwerbstätigen Familienangehörigen, die sie ins Ausland begleiten, der Bezug aller Sachleistungen der lokalen Kranken- und Mutterschaftsversicherung ermöglicht.

### WWW

- ✓ [Entsandte \(BSV\)](#)
- ✓ [Aus der Schweiz ins Ausland entsandte Arbeitnehmende \(BAG\)](#)
- ✓ [Arbeitnehmer im Ausland und ihre Angehörigen \(AHV/IV\) \(Merkblatt für Arbeitnehmer, die im Ausland wohnen und dort für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz arbeiten\)](#)

### Grenzgänger

Als Grenzgänger gelten selbständig oder unselbständig erwerbstätige Personen, die ihre Erwerbstätigkeit in einem anderen als dem Wohnland ausüben. Sie müssen jedoch mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnort zurückkehren. Grenzgänger sind grundsätzlich in dem Land versichert, in dem sie ihre Erwerbstätigkeit ausüben (Erwerbsortsprinzip).

Für Grenzgänger mit Wohnsitz in der EU/EFTA und Erwerbsort Schweiz sind bei der Krankenversicherung je nach Wohnsitzstaat der Arbeitnehmenden Ausnahmen möglich (siehe Optionsrecht, unter folgendem Link):

### WWW

- ✓ [Grenzgängerinnen und Grenzgänger in der Schweiz \(BAG\)](#)
- ✓ [Übersicht Zuordnung und Optionsrecht \(GE KVG\)](#)

Grenzgänger mit Wohnsitz Schweiz und Erwerbsort EU/EFTA finden Informationen zur Krankenversicherung unter folgendem Link.

### WWW

- ✓ [Erwerbstätige in EU- oder EFTA-Staaten \(BAG\)](#)

### Studierende

Studierende, die ihren rechtmässigen Wohnsitz in der Schweiz behalten und im Ausland keinen neuen Wohnsitz begründen, bleiben der Versicherungspflicht in der Schweiz unterstellt, sofern sie neben ihrem Studium keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Auch nichterwerbstätige Studierende, die ihren Wohnsitz in der Schweiz aufgeben, können sich unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin in der schweizerischen AHV/IV versichern.

### WWW

- ✓ [Studierende im Ausland \(BAG\)](#)
- ✓ [Fragen und Antworten zur AHV \(BSV\) > Versicherung in der AHV > Frage 3](#)
- ✓ [Die Schweiz verlassen und in einen Mitgliedstaat der EU/EFTA ziehen \(AHV/IV\) > Wechsel der Versicherungsunterstellung](#)

Studierende, die neben dem Studium im Ausland eine Erwerbstätigkeit ausüben, werden als Erwerbstätige eingestuft und sind demnach in ihrem Erwerbsland versicherungspflichtig.

### WWW

- ✓ [Erwerbstätige in EU- oder EFTA-Staaten \(BAG\)](#)

Studierende, die in der Schweiz obligatorisch krankenversichert sind, haben in der EU/EFTA gegen Vorweisung der Europäischen Krankenversi-

cherungskarte Anspruch auf Vergütung aller Leistungen, die sich während ihres Aufenthalts als medizinisch notwendig erweisen. Dabei sind die Art der Leistungen und die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts zu berücksichtigen. Kostenbeteiligungen richten sich nach den Bestimmungen des Landes, in dem die Behandlung vorgenommen wird. Mehr dazu:

### WWW

- ✓ [Leistungen im Ausland für Versicherte mit Wohnsitz in der Schweiz \(BAG\)](#)
- ✓ [Aufenthalt in der EU/EFTA \(GE KVG\)](#)

### Rentner

Wer nur eine Rente von einem Staat bezieht, ist grundsätzlich in diesem Staat krankenversicherungspflichtig, auch wenn er seinen Wohnsitz nicht dort hat. Besteht Anspruch auf Renten von mehreren Staaten, richtet sich die Versicherungspflicht nach dem Recht des Wohnlandes, wenn auch dieses eine Rente ausrichtet. Besteht im Wohnland kein Rentenanspruch, ist das Land zuständig, in dem die betreffende Person am längsten versichert war (Rentenversicherung). Die nichterwerbstätigen Familienangehörigen sind grundsätzlich im gleichen Land zu versichern wie die Person, welche die Rente bezieht.

### Optionsrecht

Die Schweiz hat mit mehreren europäischen Staaten Sondervereinbarungen getroffen, damit sich die in diesen Ländern wohnhaften Rentenbezüger im Wohnland versichern können (Optionsrecht). Betroffene, die sich nicht in der Schweiz versichern wollen, müssen bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG in Solothurn innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der ersten Rente oder nach Umzug in den EU-Staat ein Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht stellen. Das Optionsrecht ist unwiderruflich und darf nur einmal ausgeübt werden. Detaillierte Informationen finden Sie unter:

### WWW

- ✓ [Bezüger und Bezügerinnen einer schweizerischen Rente im Ausland \(BAG\)](#)
- ✓ [Rentner \(GE KVG\)](#)
- ✓ [Übersicht Zuordnung und Optionsrecht \(GE KVG\)](#)

### Prämien und Prämienverbilligung

Personen mit Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat, die in der Schweiz krankenversicherungspflichtig sind, haben die für ihren Wohnsitzstaat geltenden Prämien zu bezahlen. Die Schweiz gewährt Krankenversicherten mit Wohnsitz in der EU/EFTA, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, Prämienverbilligungen. Detaillierte Informationen:

### WWW

- ✓ [Prämien und Prämienverbilligung EU/EFTA \(BAG\)](#)
- ✓ [Prämien EU/EFTA \(priminfo\)](#)

### Anspruch auf Leistungen

Wenn Sie als Rentner/in in der Schweiz versichert sind, haben Sie ein Behandlungswahlrecht. Das heisst, Sie können sich wahlweise im Wohnstaat oder in der Schweiz medizinisch behandeln lassen. Sie haben Anspruch auf sämtliche Leistungen (medizinische Behandlung einschliesslich Arzneimittel und Krankenhausbehandlung), die **von der Gesetzgebung des jeweiligen Staates** (Wohnstaat oder Schweiz) vorgesehen sind und entsprechend den darin festgehaltenen Bestimmungen vergütet werden.

Detaillierte Informationen finden Sie u.a. auf der Webseite der Gemeinsamen Einrichtung KVG:

### WWW

- ✓ [Rentner \(GE KVG\)](#)
- ✓ [Leistungen im Ausland für Versicherte mit Wohnsitz im Ausland \(BAG\)](#)
- ✓ [Kostenbeteiligung der in der Schweiz versicherten Personen \(BAG\)](#)

## Arbeitslose

Personen, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen, sind in jenem Staat versicherungspflichtig, der ihnen diese Leistungen ausahlt.

## Nicht-Erwerbstätige

Nichterwerbstätige Personen, die weder Studierende, Arbeitslose, Rentner/innen noch Familienangehörige sind (Personen, die nicht durch ein allgemeines Arbeitnehmersystem abgesichert sind), unterstehen grundsätzlich dem Versicherungssystem ihres Wohnsitzlandes. In einigen EU/EFTA-Staaten kann die nichterwerbstätige Person jedoch wählen, welchem System sie angeschlossen sein will.

## Freiwillige AHV/IV

In den Mitgliedstaaten der EU/EFTA ist kein Beitritt zur freiwilligen AHV/IV mehr möglich.

## Kroatien

Personen, die in Kroatien leben, konnten seit dem 1. Januar 2017 der freiwilligen Versicherung nicht mehr beitreten. Solche, die ihr zu diesem Zeitpunkt bereits angehören, können höchstens bis zum 31. Dezember 2022 weiterhin angeschlossen bleiben. Personen, die am 1. Januar 2017 das 50. Altersjahr bereits vollendet haben, können die Versicherung bis zu ihrem Eintritt in das ordentliche Rentenalter weiterführen.

## Altersrente

Die EU/EFTA-Staaten und die Schweiz gewähren die Altersrente entsprechend der in der Versicherung des betreffenden Landes zurückgelegten Versicherungszeit (pro rata). Massgebend für den Anspruch auf Rentenleistungen ist das jeweilige Rentenalter im Staat, der die Rente gewährt. Weitere Informationen:

### WWW

- ✓ [Die Schweiz verlassen und in einen Mitgliedstaat der EU/EFTA ziehen \(AHV/IV\) > Leistungen im Alter \(AHV\)](#)

Den Antrag auf eine Altersrente müssen Sie beim Sozialversicherungsträger des Wohnsitzstaates einreichen, falls Sie dort Beiträge geleistet haben. Wenn Sie in Ihrem Wohnsitzstaat keine Beiträge geleistet haben, wenden Sie sich bitte an den Sozialversicherungsträger des EU/EFTA-Staates, in welchem Sie zuletzt Beiträge entrichtet haben.

Jedes Land muss seine Rente auch in einen anderen Vertragsstaat auszahlen, wenn die berechtigte Person dort wohnt. Für die Auszahlung von schweizerischen AHV/IV-Renten ins Ausland ist die Schweizerische Ausgleichskasse SAK bzw. die IV-Stelle für Versicherte im Ausland zuständig.

### WWW

- ✓ [Schweizerische Ausgleichskasse SAK](#)
- ✓ [Eine Schweizer Altersrente beantragen \(ZAS\)](#)
- ✓ [Die Schweiz verlassen \(ZAS\)](#)
- ✓ [So erhalte ich meine Leistung \(ZAS\)](#)
- ✓ [Informationspflicht der Rentner \(ZAS\)](#)

## Steuerabzug für Zahlungen nach Italien

Die italienischen Finanzinstitute ziehen auf alle Schweizerischen AHV/IV-Leistungen eine Steuer von 5 % ab. Dieser Abzug ersetzt die Einkommensteuer, die der Empfänger für die Leistungen schuldet.

## Kinderrenten

Rentner erhalten Kinderrenten grundsätzlich von dem Staat, der ihre Rente bezahlt (falls das betreffende Landesrecht solche Leistungen für Rentner vorsieht). Bestehen Rentenansprüche in verschiedenen Ländern, gelten Sonderregelungen. Nähere Auskünfte zu den schweizerischen Leistungen erteilen die kantonalen Ausgleichskassen bzw. die Schweizerische Ausgleichskasse, wenn Sie bereits im Ausland sind.

### WWW

- ✓ [Schweizer Kinderrenten \(ZAS\)](#)

## Hinterlassenen- & Invalidenrente

Witwer-, Witwen- und Waisenrenten werden in der Regel aufgrund der Versicherungszeiten berechnet, welche die verstorbene Person zurückgelegt hat. War die verstorbene Person in verschiedenen Ländern versichert, erhält die Witwe, der Witwer oder der/die Waise in der Regel gesonderte Renten aus diesen Ländern. Mehr Informationen zur Hinterlassenenrente und zur Invalidenrente:

### WWW

- ✓ [Die Schweiz verlassen und in einen Mitgliedstaat der EU/EFTA ziehen \(AHV/IV\)](#)
  - > [Leistungen für Hinterlassene](#)
  - > [Leistungen bei Invalidität](#)
- ✓ [Invalidität \(EU Kommission\)](#)

Jedes Land muss seine Rente auch in einen anderen Vertragsstaat auszahlen, wenn die berechnete Person dort wohnt. Für die Auszahlung von Schweizer AHV/IV-Renten ins Ausland ist die Schweizerische Ausgleichskasse SAK bzw. die IV-Stelle für Versicherte im Ausland zuständig.

### WWW

- ✓ [Schweizerische Ausgleichskasse SAK](#)
- ✓ [Eine Schweizer Hinterlassenenrente beantragen \(ZAS\)](#)
- ✓ [Eine Schweizer Invalidenrente beantragen \(ZAS\)](#)
- ✓ [Die Schweiz verlassen \(ZAS\)](#)
- ✓ [So erhalte ich meine Leistung \(ZAS\)](#)
- ✓ [Informationspflicht der Rentner \(ZAS\)](#)

## Berufliche Vorsorge

Die Systeme der beruflichen Vorsorge in den EU/EFTA-Staaten sind sehr unterschiedlich entwickelt und ausgestaltet. Für Informationen zu den

Systemen der einzelnen Staaten siehe folgende Links:

### WWW

- ✓ [Leitfäden zu den Sozialversicherungssystemen der einzelnen Länder \(EU Kommission\)](#)
- ✓ [Informationssystem der EU zu den nationalen Sozialversicherungssystemen \(MISSOC\)](#)

Bei der schweizerischen beruflichen Vorsorge (auch 2. Säule, Pensionskasse genannt) fällt nur der obligatorische Teil unter die Koordinierungsregelungen des FZA und des EFTA-Übereinkommens.

## Auszahlung

Seit Juni 2007 wird der obligatorische Teil der beruflichen Vorsorge grundsätzlich nicht mehr bar ausbezahlt, wenn die betroffene Person die Schweiz endgültig verlässt und der obligatorischen staatlichen Versicherung für Alter, Invalidität und Hinterlassenenleistungen in einem EU/EFTA-Staat untersteht. Der obligatorische Teil der beruflichen Vorsorge muss auf einem Freizügigkeitskonto oder einer Freizügigkeitspolice "parkiert" werden und löst später Anspruch auf Vorsorgeleistungen aus.

Eine Barauszahlung ist nur noch für den "überobligatorischen" Teil möglich, oder wenn Sie im Gastland nicht der obligatorischen Rentenversicherung unterstellt sind. Zudem ist die Verwendung von Pensionskassenguthaben zum Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum im Ausland gemäss Wohneigentumsförderungsgesetz möglich.

### WWW

- ✓ [Die Schweiz verlassen und in einen Mitgliedstaat der EU/EFTA ziehen \(AHV/IV\) > Leistungen der beruflichen Vorsorge \(BV\)](#)

Informationen zur Barauszahlung bei Ausreise ins Ausland erteilt die Verbindungsstelle des Sicherheitsfonds BVG. Für Guthabensuche aus Erwerbstätigkeit wenden Sie sich an die Zentralstelle 2. Säule.

### WWW

- ✓ [Sicherheitsfonds BVG - Verbindungsstelle zur EU/EFTA](#)
- ✓ [Sicherheitsfonds BVG - Zentralstelle 2. Säule](#)

### Weiterführung der 2. Säule in der Schweiz

Auslandschweizer, die aus der obligatorischen AHV/IV und damit auch aus der beruflichen Vorsorge ausscheiden, können ihre berufliche Vorsorge bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung in bestehendem Umfang freiwillig weiterführen, wenn diese Möglichkeit im Vorsorgereglement dieser Einrichtung zugelassen ist.

Ihre Vorsorgeeinrichtung oder die Stiftung Auffangeinrichtung BVG informiert Sie über weitere Möglichkeiten einer Weiterführung:

### WWW

- ✓ [Stiftung Auffangeinrichtung BVG](#)

### Arbeitslosenversicherung

#### Anspruch

Arbeitslose müssen ihren Anspruch auf Leistungen in der Regel in dem EU/EFTA-Staat geltend machen, in welchem sie zuletzt beschäftigt waren. Ausnahme Grenzgänger/innen: sie erhalten bei Vollarbeitslosigkeit grundsätzlich die Arbeitslosenentschädigung (ALE) von dem Staat, in dem sie wohnen. Bei Kurzarbeit und wetterbedingten Arbeitsausfällen hingegen ist der Beschäftigungsstaat zuständig. Mehr dazu:

### WWW

- ✓ [Die Schweiz verlassen und in einen Mitgliedstaat der EU/EFTA ziehen \(AHV/IV\) > Leistungen bei Arbeitslosigkeit \(ALV\)](#)
- ✓ [Arbeitslosigkeit \(EU Kommission\)](#)

Wenn Sie in einem EU/EFTA-Staat arbeitslos werden, haben Sie Anspruch auf die Leistungen dieses Staates, sofern Sie alle nationalen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. In den einzelnen Mitgliedstaaten der EU/EFTA bestehen unterschiedliche Regelungen u.a. in Bezug auf Beitragspflicht, Mindestbeitragszeit, Arten der Beitragszeitgenerierung, Leistungsdauer und Leistungsbetrag. Wenn Sie arbeitslos werden, melden Sie sich umgehend bei der zuständigen Arbeitslosenversicherungsbehörde vor Ort.

### Totalisierungsprinzip

Zwischen den EU/EFTA-Staaten gilt das Totalisierungsprinzip. Das bedeutet, dass die in einem EU/EFTA-Staat nach dessen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungs- und Beschäftigungszeiten von einem anderen EU/EFTA-Staat angerechnet werden können.

Bevor Sie einen Tätigkeitsstaat verlassen, lassen Sie sich immer beim zuständigen Träger (in der Schweiz die Arbeitslosenkasse) die Bescheinigung PD U1 ausstellen. Sie gilt bei der Beantragung von ALE in einem anderen EU/EFTA-Staat als Nachweis von Versicherungs- und Beschäftigungszeiten, selbständiger Erwerbstätigkeit und sonstiger leistungsrelevante Sachverhalte. Das Antragsformular für das PD U1 finden Sie hier:

### WWW

- ✓ [Länderwechsel: Bescheinigung von Versicherungszeiten \(arbeit.swiss\)](#)

### Leistungsexport

Der Leistungsexport ermöglicht die Arbeitssuche in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA bei gleichzeitigem Weiterbezug der schweizerischen ALE. Die

schweizerische ALE kann maximal für drei Monate exportiert werden. Bei der Anmeldung bei der Arbeitsvermittlung im gewählten EU/EFTA-Staat können Stellensuchende deren Arbeitsvermittlungsdienste in Anspruch nehmen (erhalten aber keine ALE von diesem Staat. Eine Person, die in der Schweiz arbeitslos geworden ist, kann nicht in einem anderen Staat ALE geltend machen). Findet die arbeitslose Person in diesen drei Monaten keine Beschäftigung, kann sie in die Schweiz zurückkehren und dort weiterhin Arbeitslosenleistungen beziehen.

Wenden Sie sich an Ihr Regionales Arbeitsvermittlungszentrum RAV, damit Ihr Anspruch auf Leistungsexport abgeklärt werden kann.

Wenn Sie in die Schweiz zurückkehren wollen, melden Sie sich unverzüglich persönlich bei Ihrem RAV zurück, um Ihren Anspruch auf ALE aufrechtzuerhalten. Detaillierte Informationen:

### WWW

- ✓ [Info-Service für Arbeitslose - Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland \(arbeit.swiss\)](#)

## Familienleistungen

Der Anspruch auf Familienleistungen besteht grundsätzlich in dem Land, in dem ein Elternteil erwerbstätig ist. Dies gilt auch, wenn die Familienangehörigen in einem anderen EU/EFTA-Staat wohnen. Weitere Informationen erhalten Sie bei den Familienausgleichskassen und unter folgenden Links:

### WWW

- ✓ [Die Schweiz verlassen und in einen Mitgliedstaat der EU/EFTA ziehen \(AHV/IV\) > Leistungen für Familien](#)
- ✓ [Fragen und Antworten zu Internationales \(BSV\) > Familienleistungen > Leitfaden CH-EU/CH-EFTA](#)
- ✓ [Fragen und Antworten zu Familienzulagen \(BSV\) > Familienzulagen für Kinder im Ausland](#)
- ✓ [Familienleistungen \(EU Kommission\)](#)

## Private Versicherungen

Die privaten Versicherungen sind nicht Teil der Koordinierung der Sozialversicherung gemäss Anhang II FZA. Wenden Sie sich an Ihre private Versicherung.

Haftpflicht- und Hausratversicherungen müssen Sie bei Verlegung des Wohnsitzes (Lebensmittelpunktes) ins Ausland auflösen und im Ausland neu abschliessen. Damit keine Deckungslücken entstehen, sollten Sie den Versicherungsbedarf am neuen Wohnsitz bereits im Voraus abklären, lokale Versicherungsträger auswählen und die neuen Policen möglichst schon auf den Termin der Übersiedlung abschliessen.

## Private Vorsorge (3. Säule)

In der Schweiz spricht man von der so genannten 3. Säule. Die private Vorsorge der Säulen 3a (Bank) und 3b (Versicherung) gilt als überobligatorische Vorsorge und ist nicht Teil der Koordinierung der Sozialversicherung gemäss Anhang II FZA. Es gelten die gesetzlichen Grundlagen sowie die Statuten und die Reglemente Ihrer privaten Vorsorgeeinrichtung. Wenden Sie sich an Ihre Bank bzw. Ihre Versicherung.

## Sozialhilfe

### Sozialhilfe der EU/EFTA

Für schweizerische Arbeitnehmer und deren Familienangehörige in den EU/EFTA-Staaten ist der Bezug von Sozialhilfe grundsätzlich durch den Aufenthaltsstaat gewährleistet. Wenden Sie sich bei Bedarf an die lokale Sozialhilfebehörde vor Ort.

Grundlegend für das Recht auf Sozialhilfe in einem EU/EFTA-Staat ist das **Vorliegen der Arbeitnehmereigenschaft** oder bei Stellenverlust der **Erhalt der Freizügigkeitsberechtigung**.

Für folgende Personen stellt der Bezug von Sozialhilfe weder einen Grund für eine Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung noch einen Grund für eine Ausweisung dar:

- Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen. Die einmal erworbene Arbeitnehmereigenschaft bleibt bestehen, solange der Schweizerbürger dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen verlieren daher ihr Aufenthaltsrecht durch den Bezug von Sozialhilfe nicht.
- Freizügigkeitsberechtigte Arbeitslose. Das sind Personen, welche vor dem Eintreten der Arbeitslosigkeit im betreffenden Mitgliedsstaat Arbeitnehmer mit einem überjährigen oder unbefristeten Arbeitsverhältnis waren und unfreiwillig arbeitslos sind (Stellenverlust aus betrieblichen Gründen und aktive Suche einer neuen Stelle). Bei freiwilliger Arbeitslosigkeit erlischt die Freizügigkeitsberechtigung und damit auch der Anspruch auf Sozialhilfe.
- Verbleibeberechtigte Personen. Das Verbleiberecht dient dazu, den weiteren Aufenthalt im Aufenthaltsstaat nach der Aufgabe der Erwerbstätigkeit (z.B. durch Pensionierung) zu gewährleisten. Personen, die sich auf das Verbleiberecht berufen können, behalten ihre erworbenen Rechte als Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, obwohl sie ihren Arbeitnehmerstatus nicht mehr für sich in Anspruch nehmen können. Dieses Aufenthaltsrecht besteht unabhängig vom Bezug allfälliger Sozi-

alhilfe und bezieht sich auch auf die Familienangehörigen, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit.

Für folgende Personen kann ihr Anwesenheitsrecht im Fall von Beanspruchung öffentlicher Sozialhilfe erlöschen:

- Stellensuchende, welche mit dem Ziel der Stellensuche neu in einen Mitgliedstaat einreisen, dort aber nicht unmittelbar zuvor als überjährig angestellte Arbeitnehmer tätig waren und unfreiwillig arbeitslos wurden.
- Selbstständig Erwerbstätige.
- Nichterwerbstätige Personen (z.B. Rentner, Studierende etc.).

Lassen Sie sich in jedem Fall durch die lokale Sozialhilfebehörde vor Ort beraten.

### Schweizerische Sozialhilfe

Der Dienst Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS) des EDA gewährt bedürftigen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern unter gewissen Voraussetzungen Sozialhilfe. Detaillierte Informationen:

#### WWW

- ✓ [Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer \(SAS\)](#)

## 9. Schweizerinnen und Schweizer

### Konsularischer und diplomatischer Schutz

#### Konsularischer Schutz

Eine besondere Form der Interessenwahrung der Auslandvertretungen zugunsten der Schweizer Bürger ist der konsularische Schutz. Gemäss Auslandschweizergesetz ASG (SR 195.1) vom 26. September 2014 sind die diplomatischen und konsularischen Vertretungen Schweizer Staatsangehörigen behilflich, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann oder sie nicht in der Lage sind, ihre Interessen selbst oder mit Hilfe Dritter zu wahren. D. h., die betroffenen Personen haben im Sinn der Eigenverantwortung zunächst die vor Ort verfügbaren Anlaufstellen und Hilfsmöglichkeiten (z.B. Polizei, Ambulanz, medizinische Einrichtungen, Geldinstitute) oder Versicherungen soweit als möglich selbstständig in Anspruch zu nehmen. Der konsularische Schutz, also die Hilfeleistung durch das EDA, kommt erst zum Tragen, wenn die Betroffenen alles Zumutbare versucht haben, um die Notlage selber organisatorisch oder finanziell zu überwinden. Auf Hilfeleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

#### Diplomatischer Schutz

Verletzt ein Staat völkerrechtliche Regeln, so kann die Schweiz auf diplomatischer Ebene für ihre Staatsangehörigen tätig werden (diplomatischer Schutz).

#### WWW

- ✓ [Ratgeber «Auswanderung»](#)
- ✓ [Konsularischer Schutz: Hilfe im Ausland](#)
- ✓ [Diplomatischer und konsularischer Schutz](#)
- ✓ [Helpline \(EDA\)](#)

#### Helpline EDA



Die Helpline EDA beantwortet als zentrale Anlaufstelle Fragen zu konsularischen Dienstleistungen.

**Rund um die Uhr!**

Tel. aus der Schweiz: 0800 24-7-365

Tel. aus dem Ausland: **+41 800 24-7-365**,  
+41 58 465 33 33

E-mail: [helpline@eda.admin.ch](mailto:helpline@eda.admin.ch)

Skype: [helpline-eda](#) (Gratis aus dem Ausland)

#### WWW

- ✓ [Formular Helpline \(EDA\)](#)
- ✓ [Helpline \(EDA\)](#)

### Politische Rechte

#### Nutzen Sie Ihre demokratischen Rechte auch im Ausland!

Schweizerische Staatsangehörige haben auch im Ausland die Möglichkeit, ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Sie können sich aktiv und passiv an eidgenössischen Volksbegehren, Abstimmungen und Nationalratswahlen beteiligen (Ständeratswahlen sind kantonal geregelt). Voraussetzung dafür ist ein fester Wohnsitz im Ausland, sowie die Anmeldung als Stimmberechtigter bei der dafür zuständigen Schweizerischen Botschaft oder dem Konsulat. Wer sich auf diesem Weg ins Stimmregister seiner letzten Wohngemeinde eintragen lässt, erhält auf dem Postweg das amtliche Stimm- und Wahlmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates zugeschickt. In der «Schweizer Revue», der Zeitschrift für Auslandschweizer, wird regelmässig über bevorstehende Eidgenössische Abstimmungen informiert oder konsultieren Sie die Website Demokratie von ch.ch.

#### WWW

- ✓ [Demokratie \(ch.ch\)](#)

## Kantonale Wahlen und Abstimmungen

Diverse Kantone offerieren Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern auch die Teilnahme an kantonalen Urnengängen.

### Anmeldung: Schweizer und Doppelbürger

Auch Doppelbürgerinnen und Doppelbürger können die schweizerischen Stimm- und Wahlrechte ausüben. Sie riskieren damit in gewissen Staaten, die die Doppelbürgerschaft nicht anerkennen, allfällige Konsequenzen in Bezug auf die andere Staatsbürgerschaft.

#### Weitere Informationen

**WWW**

✓ [Stimm- und Wahlrecht im Ausland](#)

#### eGov

Alle Vertretungen haben – in Ergänzung zum Internetauftritt des EDA – eigene Webseiten mit einem umfassenden Informationsangebot für Auslandschweizer. Immer mehr Vertretungen kommunizieren zudem via Social Media wie Facebook und Twitter.

**WWW**

✓ [Vertretungen und Reisehinweise \(EDA\)](#)

## Schweizer Radio und Fernsehen

Seit Juni 2019 können SRG-TV-Programme in der Schweiz und in den angrenzenden Ländern nicht mehr per Antenne empfangen werden. Auslandschweizer/innen können jedoch mit einer Sat-Access-Karte via Satellit weiterhin SRG-TV-Programme in ganz Europa empfangen. Das Angebot ist kostenpflichtig. Alle nötigen Angaben finden Sie unter dem Link «Sat-Access-Karte» in der Linkbox.

Weitere Möglichkeiten, um im Ausland Angebote der SRG zu erhalten:

- SRF info bleibt unverschlüsselt und kann daher auch im Ausland weiterhin empfangen werden. Der Sender beinhaltet allerdings keine Sportsendungen.

- Die von SRF produzierten Sendungen, an denen SRF die entsprechenden Rechte hat, können auch im Ausland auf der Website [www.srf.ch/play](http://www.srf.ch/play), auf der App Play SRF und auf der Website [www.srf.ch](http://www.srf.ch) kostenlos konsumiert werden.
- Die SRG bietet Informationsangebote sowohl für Auslandschweizer als auch für andere interessierte Personen im Ausland mittels [www.swissinfo.ch](http://www.swissinfo.ch) und spezifisch für ein internationales italienischsprachiges Publikum mittels [tvsvizzera.it](http://tvsvizzera.it). Zudem besteht eine Partnerschaft mit dem französischsprachigen Sender TV5 Monde und dem deutschsprachigen 3Sat. Das bedeutet, dass ein Teil des Programms dieser Fernsehsender aus Schweizer Programmen besteht.
- Die SRG verbreitet zudem alle ihre Radioprogramme unverschlüsselt via Satellit. Dabei gibt es grundsätzlich keine Einschränkungen, solange der Satellitenempfang gewährleistet ist. Der Satellit kann in ganz Europa und teilweise in Nordafrika empfangen werden. Die Radio-Onlineangebote gelten grundsätzlich weltweit. Beim Livestreaming von Radioprogrammen kommt es auf die lokalen Provider an.

**WWW**

- ✓ [Sat-Access-Karte \(SRG\)](#)
- ✓ [SRG SSR trägt auch in Zukunft die Schweiz in die Welt hinaus \(SRG\)](#)
- ✓ [Kurz erklärt: Welche SRF-Angebote gibt's im Ausland? \(SRG Insider\)](#)

## Organisationen

### Schweizer Vereine

**WWW**

✓ [Schweizer Vereine im Ausland \(Swisscommunity.org\)](#)

Schweizer Vereine finden Sie auch auf der Webseite Ihrer Schweizer Vertretung unter «Leben im Ausland» > «Vereine».

## Auslandschweizer-Organisation (ASO)

Die ASO besteht aus dem Auslandschweizerrat - auch «Auslandschweizerparlament» genannt - und dem Auslandschweizersekretariat, das eine breite Dienstleistungspalette für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer anbietet. Dazu gehört die Herausgabe der «Schweizer Revue», die alle angemeldeten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer kostenlos erhalten, die Organisation des jährlichen Auslandschweizer-Kongresses, die Betreuung von jungen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (Lager, Familienaufenthalte, Jugendaustausch) und Beratung und Betreuung in Zusammenhang mit Auswanderung und Rückwanderung.

WWW

✓ [Auslandschweizer-Organisation \(ASO\)](#)

## SwissCommunity.org

Die Internet-Plattform SwissCommunity vernetzt schweizerische Staatsangehörige weltweit und bietet eine Vielzahl von Informationen.

WWW

✓ [SwissCommunity](#)

## 10. Weitere Informationen

### WWW

- ✓ [Schweizerinnen und Schweizer in der EU \(EDA\)](#)
- ✓ [Broschüren > EURES \(arbeit.swiss\)](#)
- ✓ [Informationsportal Personenfreizügigkeit FZA](#)
- ✓ [Politikfelder der Europäischen Union \(EU\) \(Zusammenfassungen und Links zu den zuständigen Einrichtungen, Rechtsvorschriften und Unterlagen\)](#)

Nützliche Informationen zu Einreise und Aufenthalt finden Sie auf den Internetseiten der ausländischen Vertretungen in der Schweiz.

### WWW

- ✓ [Ausländische Vertretungen](#)

Viele Staaten bieten zudem Informationsseiten für Neuankömmlinge. Hier eine Auswahl solcher Seiten für einige EU/EFTA-Staaten. Die Liste ist nicht abschliessend und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.<sup>13</sup>



Belgien



Dänemark



Estland



Finnland



Irland



Lettland



Litauen



Luxemburg



Niederlande



Norwegen



Österreich



Österreich 2



Polen



Portugal



Rumänien



Schweden



Slowakei



Slowenien

<sup>13</sup> Copyright der Flaggen: Brgfx (Norwegen), rawpixel.com (Slowenien) und freepik (übrige Flaggen).

# Kontakt

✉ Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA  
Konsularische Direktion KD  
Auswanderung Schweiz  
Effingerstrasse 27, CH-3003 Bern

☎ +41 800 24-7-365, +41 58 465 33 33

✉ [helpline@eda.admin.ch](mailto:helpline@eda.admin.ch)

💻 [www.swissemigration.ch](http://www.swissemigration.ch)